

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

der MENTORA

Präambel

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen gliedern sich in drei Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung. Der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen, zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass die MENTORA berechtigt ist, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter oder Dritter zu bedienen. Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht von der MENTORA nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht die MENTORA, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(4) Änderungen dieser Auftragsbedingungen erlangen mit Beginn des Monats, der der Verständigung des Auftraggebers als übernächster folgt, Rechtsgültigkeit für alle Verträge des Auftraggebers mit der MENTORA, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Auftraggebers bei der MENTORA einlangt. Die Verständigung des Auftraggebers hat schriftlich (via E-Mail reicht aus) zu erfolgen. Eine mit dem Auftraggeber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der MENTORA gilt auch für die Verständigung von Änderungen dieser Auftragsbedingungen. Die MENTORA wird in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der Auftragsbedingungen und darauf aufmerksam machen, dass ein Stillschweigen nach Ablauf des Monats, der der Verständigung als nächster folgt, als Zustimmung zur Änderung gilt.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die von der MENTORA zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf Absatz 3 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist die MENTORA nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein von der MENTORA bei einer Behörde (zB Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihr bzw vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der MENTORA auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vorher vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der MENTORA bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat der MENTORA die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber Umstände, die auf die Abschlusserstellung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Auswirkungen haben können, nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für die MENTORA insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter der MENTORA gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Gibt die MENTORA über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet sie für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet die MENTORA nicht.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen der MENTORA und ihrer Mitarbeiter sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf

elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Die MENTORA und ihre Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch Übermittlungsfehler entstehen. Die elektronische Übermittlung (inkl Internet/E-Mail) erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internets die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an die MENTORA und ihre Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher der MENTORA nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt (siehe dazu auch Punkt 14.4.). Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an die MENTORA gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe (siehe dazu auch Punkt 14.4.).

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er von der MENTORA wiederkehrend allgemeine steuerliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages von der MENTORA erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen der MENTORA an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung der MENTORA. Eine Haftung der MENTORA dem Dritten gegenüber wird dadurch nicht begründet und ist ausgeschlossen.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen der MENTORA zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt die MENTORA zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Der MENTORA verbleibt an ihren Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbevollmächtigungen bleibt der schriftlichen Zustimmung durch die MENTORA vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Die MENTORA ist berechtigt, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in ihrer beruflichen Äußerung zu beseitigen und kann den Auftraggeber hievon verständigen. Sie ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch die MENTORA zu vertreten sind. Der Anspruch auf kostenlose Beseitigung erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung der MENTORA bzw. sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit der MENTORA. Dessen ungeachtet ist der Auftraggeber jedenfalls verpflichtet, vor einer Beauftragung Dritter der MENTORA ausreichend Zeit für die Beseitigung dieser Unrichtigkeiten zu geben, widrigenfalls er jeden Anspruch gegen die MENTORA auf Ersatz der Aufwendungen, die ihm durch die Beseitigung dieser Unrichtigkeiten durch Dritte entstanden sind, oder sonstige Ersatzansprüche gegen die MENTORA verliert.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Die MENTORA haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der MENTORA über die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG), BGBl I Nr.58/1999 hinaus auf das Neunfache dieser Mindestversicherungssumme begrenzt.

(3) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten statt der vorstehenden Absätze die Haftungsnormen des § 275 UGB, und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem Eintritt eines (Primär-)Schadens aufgrund des anspruchsbegründenden Ereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind. In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die anzuwendende Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(5) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Die MENTORA haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(6) Eine Haftung der MENTORA dem Dritten gegenüber ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen die MENTORA ausnahmsweise doch für ihre Tätigkeit haften sollte. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt ein Mal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Die MENTORA ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen oder sie diese Angelegenheiten darlegen muss, um Ansprüche des Auftraggebers gegen sie abzuwehren oder ihre Ansprüche gegen den Auftraggeber durchzusetzen.

(2) Die MENTORA darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Die MENTORA ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 5 verarbeiten zu lassen. Die MENTORA gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Der MENTORA überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnisse an Dritte weiterzugeben. Die MENTORA verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an die MENTORA weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertigzustellen, sofern sämtliche erforderliche Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt

zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Beendigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von der MENTORA angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist die MENTORA zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt. Ihre Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch der MENTORA auf Ersatz der ihr hiedurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn die MENTORA von ihrem Auflösungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt der MENTORA gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn sie zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); die MENTORA braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was sie durch anderweitige Verwendung ihrer Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist die MENTORA auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte. Im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

(4) Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist des Punktes 10 Abs 2 durch den Auftraggeber und bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 6 und 11 behält die MENTORA jedenfalls den vollen Honoraranspruch für sechs Monate. Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars nach dem Durchschnitt des Honorars für die drei zuletzt abgerechneten gleichartigen Aufträge, sofern nur zwei gleichartige Aufträge verrechnet worden sind, nach dem Durchschnitt dieser, sofern nur ein Auftrag verrechnet worden ist, nach dem Honorar für diesen Auftrag, außer einer dieser Aufträge kann aufgrund besonderer Umstände wie zB eines außerordentlichen Aufwandes nicht zur Ermittlung des Honorars herangezogen werden. In diesem Fall ist die MENTORA berechtigt, das Honorar zu verrechnen, das von ihr aufgrund der vereinbarten Bedingungen üblicherweise für einen vergleichbaren Auftrag in Rechnung gestellt wird. Bei dieser Ermittlung sind jährliche Aufträge von monatlichen Aufträgen getrennt zu behandeln.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts anderes vereinbart ist, gilt folgendes: Als angemessenes Honorar wird für Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfertätigkeiten ein Stundensatz von EUR 245,-,-, für Bilanzbuchhaltungstätigkeiten ein Stundensatz von EUR 150,-,-, für Buchhaltungs- und Lohnverrechnungstätigkeiten ein Stundensatz von

EUR 125,- und für Tätigkeiten des Sekretariats ein Stundensatz von EUR 85,- jeweils zuzüglich Nebenkosten und Umsatzsteuer vereinbart. Für Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Dringlichkeit nur durch Überstunden-, Feiertags-, Nacht- bzw Wochenendarbeiten zu bewältigen sind, für besonders qualifizierte bzw schwierige Tätigkeiten (die besondere Kenntnisse oder Erfahrungen erfordern) und für besonders umfangreiche Tätigkeiten (die wegen des nötigen Arbeitsaufwandes aus dem allgemeinen Tätigkeitsrahmen herausragen), wird jeweils ein Zuschlag von bis zu 100 % zum Stundensatz vereinbart. Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet. Zu den Nebenkosten zählen belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen, Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten, angemessene anteilige Kosten des EDV-Einsatzes, bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen die betreffenden Versicherungsprämien sowie Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine halbe Stunde. Die vereinbarten Stundensätze sind wertgesichert und verändern sich entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria veröffentlichten VPI 2005 (oder des an seine Stelle tretenden Index), wobei die Anpassung jährlich, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsabschluss vorgenommen werden kann. Ausgangsbasis für die erstmalige Anpassung ist die für das Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichte Indexzahl, für die nächste Anpassung die jeweils zuletzt herangezogene Indexzahl. Der MENTORA steht das Recht zu, die Wertsicherungsdifferenz auch rückwirkend einzuheben. Subsidiär gelten die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ausgearbeiteten Honorarkriterien.

14. Sonstiges

(1) Die MENTORA hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Sie kann entsprechende Vorschüsse verlangen und die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet die MENTORA im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht, bei krass grober Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe ihrer noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Vereinbarung oder Einbringung von Teilleistungen und Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Eine Beanstandung der Arbeiten der MENTORA berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihr nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der MENTORA ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Die MENTORA hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit von diesem erhalten hat (siehe allerdings Abs 1). Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der MENTORA und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt. Die MENTORA kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten. Als der MENTORA übergeben gelten nur solche Unterlagen, hinsichtlich derer die MENTORA dem Auftragge-

ber eine schriftliche Empfangsbestätigung ausgestellt hat.

(5) Von der MENTORA angefertigte Unterlagen (wie z.B. Buchhaltung, Abschlüsse, Gutachten, Steuererklärungen u.dgl.) wird die MENTORA in einer für die Finanzverwaltung lesbaren Form auf Datenträger und/oder in schriftlicher Form dem Auftraggeber übergeben. Sofern nicht schriftlich eine Aufbewahrung vereinbart wird, ist die MENTORA zu einer Aufbewahrung solcher Unterlagen nach erfolgter Übergabe an den Auftraggeber nicht mehr verpflichtet. Der Auftraggeber entbindet diesfalls die MENTORA von allfälligen Aufbewahrungspflichten. Sollte eine Aufbewahrung von Unterlagen, die die MENTORA angefertigt hat, für die Zeit nach deren Übergabe an den Auftraggeber schriftlich vereinbart werden, so beträgt – sofern nichts anderes vereinbart wurde – das Honorar für eine solche Aufbewahrung EUR 50,- zuzüglich USt pro Periode, auf die sich die Unterlagen beziehen und pro Aufbewahrungsjahr.

(6) Der Auftraggeber tritt Forderungen gegenüber den Finanzbehörden sowie etwaige Depotguthaben, Verrechnungsgelder, Treuhandgelder oder andere in der Gewahrsame der MENTORA befindliche liquide Mittel, auch solche, die ausdrücklich zur Inverwahrungnahme an die MENTORA übergeben wurden, der MENTORA zahlungshalber zur Befriedigung von Honorarforderungen und Forderungen auf angemessene Vorschüsse ab und ermächtigt sie, diese einzuziehen. Die MENTORA ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit finanzamtlichen Guthaben oder anderen Abgaben- oder Beitragsguthaben, mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in ihrer Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln des Auftraggebers auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren. Die MENTORA ist jedenfalls berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder andere Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers zur Sicherung ihrer Honorarforderungen einzubehalten.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht mit Ausschluss von Verweisungsnormen.

(2) Erfüllungsort ist Wien.

(3) Für sämtliche Streitigkeiten mit dem Auftraggeber wird die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien bzw des Handelsgerichtes Wien (abhängig von der Höhe des Streitwertes) vereinbart. Die MENTORA ist berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen Sitz (Wohnort) oder am Gerichtsstand Salzburg zu klagen.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB), erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur

Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigefügt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Die MENTORA ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Sie hat jedoch den Auftraggeber auf von ihr festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat der MENTORA alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass der MENTORA eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch zwei Wochen, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen-, Umsatz- oder Körperschaftsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder von der MENTORA erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält die MENTORA für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steueranlassungen, z.B. auf dem Gebiet der Erb-

schaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

- b) die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf Absatz 3 der Präambel wird verwiesen.

(2) Die MENTORA ist berechtigt, die ihr erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Die MENTORA ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten festzustellen. Stellt sie allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat sie dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein von der MENTORA bei einer Behörde (zB Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihr bzw vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der MENTORA auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung und sofortige Auflösung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 nicht nach, berechtigt dies die MENTORA zu sofortiger Auflösung des Vertrages.

(3) Kommt die MENTORA mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die sie allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber nur nach vorheriger schriftlicher Mahnung und angemessener Fristsetzung zu sofortiger Auflösung des Vertrages.

(4) In jedem Falle der einseitigen Vertragsbeendigung gemäß der vorstehenden Absätze 1, 2 und 3 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist bekanntzugeben, welche Werke im Zeitpunkt der Beendigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält die MENTORA den vollen Honoraranspruch für sechs Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist des Punktes 21 Abs 1 durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat die MENTORA nur Anspruch auf ein Honorar für ihre bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem durchschnittlichen Monatshonorar der zwölf der Vertragsbeendigung vorangegangenen Monate. Hat das Auftragsverhältnis kürzer als zwölf Monate gedauert, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Durchschnitt der während der gesamten Dauer des Auftragsverhältnisses verrechneten Monatshonorare.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts anderes vereinbart ist, gilt folgendes: Als angemessenes Honorar wird für Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfertätigkeiten ein Stundensatz von EUR 245,-, für Bilanzbuchhaltungstätigkeiten ein Stundensatz von EUR 150,-, für Buchhaltungs- und Lohnverrechnungstätigkeiten ein Stundensatz von EUR 125,- und für Tätigkeiten des Sekretariats ein Stundensatz von EUR 85,- jeweils zuzüglich Nebenkosten und Umsatzsteuer vereinbart. Für Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Dringlichkeit nur durch Überstunden-, Feiertags-, Nacht- bzw Wochenendarbeiten zu bewältigen sind, für besonders qualifizierte bzw schwierige Tätigkeiten (die besondere Kenntnisse oder Erfahrungen erfordern) und für besonders umfangreiche Tätigkeiten (die wegen des nötigen Arbeitsauf-

wandes aus dem allgemeinen Tätigkeitsrahmen herausragen), wird jeweils ein Zuschlag von bis zu 100 % zum Stundensatz vereinbart. Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet. Zu den Nebenkosten zählen belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen, Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten, angemessene anteilige Kosten des EDV-Einsatzes, bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen die betreffenden Versicherungsprämien sowie Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine halbe Stunde. Die vereinbarten Stundensätze sind wertgesichert und verändern sich entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria veröffentlichten VPI 2005 (oder des an seine Stelle tretenden Index), wobei die Anpassung jährlich, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsabschluss vorgenommen werden kann. Ausgangsbasis für die erstmalige Anpassung ist die für das Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichte Indexzahl, für die nächste Anpassung die jeweils zuletzt herangezogene Indexzahl. Der MENTORA steht das Recht zu, die Wertsicherungsdifferenz auch rückwirkend einzubeheben. Subsidiär gelten die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ausgearbeiteten Honorarkriterien.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten Punkt 1 Abs 2, Punkt 4, Punkt 6, Punkt 7, Punkt 8, Punkt 9, Punkt 14 und Punkt 15 des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über die einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und die Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf Absatz 3 der Präambel wird verwiesen.

(2) Die MENTORA ist berechtigt und verpflichtet, die ihr erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Sie hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Die MENTORA ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten festzustellen. Stellt sie allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat sie dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der MENTORA auch ohne besondere Aufforderung alle notwen-

digen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts anderes vereinbart ist, gilt folgendes: Als angemessenes Honorar wird für Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfertätigkeiten ein Stundensatz von EUR 245,-, für Bilanzbuchhaltungstätigkeiten ein Stundensatz von EUR 150,-, für Buchhaltungs- und Lohnverrechnungstätigkeiten ein Stundensatz von EUR 125,- und für Tätigkeiten des Sekretariats ein Stundensatz von EUR 85,- jeweils zuzüglich Nebenkosten und Umsatzsteuer vereinbart. Für Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Dringlichkeit nur durch Überstunden-, Feiertags-, Nacht- bzw Wochenendarbeiten zu bewältigen sind, für besonders qualifizierte bzw schwierige Tätigkeiten (die besondere Kenntnisse oder Erfahrungen erfordern) und für besonders umfangreiche Tätigkeiten (die wegen des nötigen Arbeitsaufwandes aus dem allgemeinen Tätigkeitsrahmen herausragen), wird jeweils ein Zuschlag von bis zu 100 % zum Stundensatz vereinbart. Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet. Zu den Nebenkosten zählen belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen, Diäten, Kilometergeld,

Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten, angemessene anteilige Kosten des EDV-Einsatzes, bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen die betreffenden Versicherungsprämien sowie Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine halbe Stunde. Die vereinbarten Stundensätze sind wertgesichert und verändern sich entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria veröffentlichten VPI 2005 (oder des an seine Stelle tretenden Index), wobei die Anpassung jährlich, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsabschluss vorgenommen werden kann. Ausgangsbasis für die erstmalige Anpassung ist die für das Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichte Indexzahl, für die nächste Anpassung die jeweils zuletzt herangezogene Indexzahl. Der MENTORA steht das Recht zu, die Wertsicherungsdifferenz auch rückwirkend einzuheben. Subsidiär gelten die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ausgearbeiteten Honorarkriterien.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren. Barauslagen wie zB Fahrtkosten sind jedenfalls zur Gänze zu ersetzen.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.